

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster am Deister

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 16.12.2010

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 07. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462) und der §§ 1, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Stadt Bad Münster am Deister in seiner Sitzung am 16.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bad Münster am Deister erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und für damit in Zusammenhang stehende Leistungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Für besondere, zusätzliche Leistungen werden Gebühren nach Maßgabe des tatsächlichen Aufwandes erhoben.

§ 2

Gebührensätze

| | A) Grabstellengebühren | ab 01.01.2011 € |
|---|---|--|
| 1 | Verleihung des Pflgerechtes nach Beisetzung an Reihengrabstellen für 20 Jahre Ruhezeit a) für Personen über 5 Jahre b) für Personen bis zu 5 Jahre c) Überlassung des Grabes nach Ablauf der Ruhezeit zur weiteren Pflege (ohne Anrecht auf eine weitere Beisetzung) zu a) und b) pro Jahr | 348,00 222,00 26,00 |
| 2 | Verleihung des Nutzungsrechtes für 30 Jahre an Wahlgrabstellen a) für eine Grabstelle – allgemeiner Friedhofsteil – b) für eine Grabstelle – Friedhof Bad Münster, Abt. A + C c) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus zu a) pro Jahr zu b) pro Jahr | 802,00 1.600,00 26,00 52,00 |
| 3 | Verleihung des Pflgerechtes nach Beisetzung an: a) Urnen-Reihengrabstellen für 20 Jahre Ruhezeit b) Urne anonym | 362,00 277,00 |
| 4 | Verleihung der Nutzungsrechte für 30 Jahre an: a) Urnenwahlgrabstelle b) für Verlängerung der Nutzungsrechte bis zum Ablauf der Ruhezeit oder darüber hinaus jährlich | 570,00 19,00 |

| | | |
|-------------------------------|--|---|
| 5 | Beisetzung von Urnen auf vorhandenen Wahlgrabstätten je Urne | 120,00 |
| 6 | Verleihung der Nutzungsrechte für 20 Jahre an a) Rasenreihengrabstelle b) Urnenrasenreihengrabstelle | 445,00 277,00 |
| 7 | Rücknahmerecht Bei Rücknahme des Rechtes an unbelegten Wahlgrabstellen werden die bei Erwerb entrichteten Gebühren unter Abzug von 10 % für jedes angefangene Jahr der bisherigen Nutzung zurückgezahlt. Für die Berechnung des Erstattungsbetrages ist der Zeitpunkt des Erwerbes maßgebend. | 10% |
| B) Bestattungsgebühren | | |
| 1 | Bestattungen a) Erdbestattung für Personen über 5 Jahre b) Erdbestattung für Kinder unter 5 Jahre c) Beisetzungen von Totgeburten auf Wahlgräbern, an denen die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist. d) Urnenbeisetzungen | 489,00 323,00 125,00 316,00 |
| 2 | Überführung sowie Umbettungen Ausheben zu Überführungen oder Wiederbeisetzungen a) Erdbegräbnisse, Personen über 5 Jahre b) Erdbegräbnisse, Personen unter 5 Jahre c) Urnen | 733,00 484,00 474,00 |
| 3 | Pflegegebühren Für Grabstellen, die trotz noch bestehender Ruhezeit frühzeitig von den Angehörigen aufgegeben werden, a) Erdgrab pro Jahr b) Urnengrab pro Jahr | 95,00 47,00 |
| 4 | Sonstiges a) Genehmigung zur Aufstellung von: Grabdenkmälern, Gedenkzeichen, Steinplatten und / oder Einfassungen (einschl. der jährlichen Überprüfung auf Standfestigkeit, Abräumen der Fundamente, Deponie-Transport) b) Urnenaufnahmebescheinigungen zur Vorlage beim Krematorium c) Benutzung der Kapelle für Trauerfeiern d) Benutzung der Leichenhalle e) Benutzung der Kühlanlagen bis zu 10 Tagen ee) jeder weitere Tag f) Genehmigung gewerblicher Betätigung auf dem Friedhof, jährlich g) Bestattungen an Samstagen zu den unter Ziffer 1 aufgeführten Gebühren | 50,00 bis 150,00 13,00 230,00 90,00 70,00 7,00 11,00 25 % Aufschlag |

§ 3 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist,

1. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistungen nach dieser Satzung beantragt hat,

2. wer die Bestattung, die Beisetzung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Satzung durch ein ihm zurechenbares eigenes Verhalten ausgelöst hat,
3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle einer Bestattung von Amts wegen haften die Personen nach § 8 (3) BestattG für die Gebühren.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. bei einem Reihengrab mit der Beisetzung,
2. bei einem Wahlgrab mit der Überlassung der Grabstätte,
3. in den übrigen Fällen mit der Inanspruchnahme der jeweiligen Leistung der öffentlichen Einrichtung Friedhof.

(2) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

Inkrafttreten / Übergangsregelung

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. *)

Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Bad Münster vom 07. Juni 1988 in der Fassung vom 26.06.2003 außer Kraft.

Bad Münster am Deister, den 16. Dezember 2010

(Nieber)

*) Die vorstehende Satzung wurde im amtlichen Teil der Neuen Deister-Zeitung am 20. Dezember 2010 veröffentlicht.